

06.02.85

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit

- Punkt 1 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen,

die Einberufung des Vermittlungsausschusses
nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit
folgendem Ziel zu verlangen:

Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 1
sind zu streichen.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene erweiterte Fassung des
§ 131 StGB erscheint im Hinblick auf Artikel 5 GG
rechtlich bedenklich.

Diese Vorschrift begegnet bereits in ihrer geltenden
Fassung wegen der Häufung normativer Merkmale erheblichen Zweifeln (vgl. Dreher, StGB 39. Aufl., Anm. 1 zu
§ 131). Die erweiterte Fassung des Bundestages, nach der sich
strafbar machen soll, wer bestimmte qualifizierte Gewalttätigkeiten "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" darstellt verstärkt diesen Mangel. Die Einführung eines weiteren definitorisch so gut wie unabgrenzbaren Tatbestandsmerkmals steht im Widerspruch zu dem rechtsstaatlichen Grundsatz eindeutig umschriebener Strafnormen.

12/2/85

Wann eine Darstellung verharmlosend, wahrheitsgemäß, verzerrt, ironisch, übertrieben, zynisch oder in einer "die Menschenwürde verletzenden Form" erfolgt, wird - jedenfalls in weiten Grenzbereichen - subjektiv unterschiedlich beurteilt werden und ist deshalb ex ante in einer Vielzahl von Fällen objektiv nicht verifizierbar.

Bei Darstellungen, die durch Form und Thematik nachdenklich machen, aufrütteln, provozieren oder auch schockieren wollen, wird damit die Grenzziehung zum strafrechtlich relevanten Bereich unscharf.

Mit der Freiheit von Kunst und Wissenschaft ist die Schaffung eines solchen verwischten Grenzverlaufs zwischen dem schon oder noch nicht Strafbaren nicht zu vereinbaren.